Kantonsgericht
Basel-Landschaft
Abteilung Sozialversicherungsrecht

Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht

vom 5. Februar 2026 (715 25 80)

Arbeitslosenversicherung

Anwendbarkeit des bilateralen Abkommens über die Arbeitslosenversicherung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Anrechnung der Beitragszeit eines Grenzgängers aus einem Nicht-EU/EFTA-Staat, der in der Schweiz lebt und in Frankreich gearbeitet hat.

Besetzung	Präsidentin Doris Vollenweider, Kantonsrichter Christof Enderle, Kantonsrichter Andreas Blattner, Gerichtsschreiberin Margit Campell
Parteien	**A.____,** Beschwerdeführer gegen **Öffentliche Arbeitslosenkasse Baselland**, Bahnhofstrasse 32, 4133 Pratteln, Beschwerdegegnerin
Betreff	Ablehnung der Anspruchsberechtigung

A. Der 1985 geborene A._____ ist Staatsbürger von B.____. Er arbeitete vom 1. Juni 2016 bis 22. November 2024 in Frankreich, wo er auch bis 2021 lebte. Im Rahmen des Familiennachzugs verlegte er seinen Wohnsitz sodann in die Schweiz; seit 1. April 2024 lebt er mit seiner

Familie in C.____. Nachdem das Arbeitsverhältnis in Frankreich im gegenseitigen Einvernehmen per 22. November 2024 aufgelöst worden war, meldete er sich am 14. Oktober 2024 beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Arbeitsvermittlung an und stellte am 6. November 2024 einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung ab 22. November 2024. Mit Verfügung Nr. XXXX/2024 vom 21. November 2024 lehnte die Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Landschaft (Arbeitslosenkasse) die Anspruchsberechtigung ab 22. November 2024 ab. Zur Begründung führte sie an, dass versicherte Personen ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung im letzten Tätigkeitsstaat geltend machen müssten. Der Versicherte habe in der Schweiz keine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeübt, weshalb er trotz hiesigem Wohnsitz die Mindestbeitragszeit gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982 nicht erfüllt habe. Des Weiteren sei er kein EU/EFTA-Bürger, weshalb keine Versicherungszeit aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der EFTA berücksichtigt werden könne. Die dagegen durch den Versicherten am 6. Dezember 2024 erhobene Einsprache wies die Arbeitslosenkasse mit Entscheid vom 22. Januar 2025 ab.

B. Gegen diesen Entscheid erhob A.____ mit Eingabe vom 20. Februar 2025 Beschwerde ans Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht (Kantonsgericht). Er beantragte (1) die Aufhebung des Einspracheentscheids, (2) die detaillierte Prüfung der Anwendbarkeit des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und Frankreich über die Arbeitslosenversicherung, (3) die Überprüfung der korrekten Anwendung des Vertrauensschutzprinzips im Zusammenhang mit irreführenden Auskünften, die ihm erteilt worden seien, und (4) die Gewährung der ihm zustehenden Arbeitslosenentschädigung gemäss den geltenden rechtlichen Bestimmungen. Zur Begründung brachte er im Wesentlichen vor, dass er in Frankreich gearbeitet habe und seit 2021 täglich von seinem Arbeitsort zu seinem Wohnort in der Schweiz gependelt sei. Aufgrund der regelmässigen Rückkehr nach Hause gelte er als Grenzgänger im Sinne des Abkommens, weshalb ihm auch die Versicherungszeiten in Frankreich angerechnet werden müssten. Weiter liess er verlauten, dass das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) auf Anfrage hin bestätigt habe, dass dieses Abkommen auf Fälle wie den seinen zutreffen könnte. Betreffend den Vertrauensschutz argumentierte der Beschwerdeführer sinngemäss, seiner Ehefrau sei vom Kantonalen Amt für Gewerbe und Arbeit (KIGA) Baselland eine falsche Auskunft erteilt worden, in dem ihr gesagt worden sei, er habe Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Dies stelle einen klaren Verstoss gegen den Vertrauensschutz dar.

C. In ihrer Vernehmlassung vom 12. März 2025 beantragte die Arbeitslosenkasse die Abweisung der Beschwerde.

D. Mit Verfügung vom 14. Mai 2025 wurde der Fall dem Gericht zur Beurteilung überwiesen.

Das Kantonsgericht zieht **i n E r w ä g u n g** :

1.1 Nach Art. 58 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 ist das Versicherungsgericht jenes Kantons örtlich

zuständig, in dem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung ihren Wohnsitz hat. In Abweichung von dieser Bestimmung hat der Bundesrat gestützt auf Art. 100 Abs. 3 AVIG die örtliche Zuständigkeit des kantonalen Versicherungsgerichts in Art. 128 Abs. 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (AVIV) vom 31. August 1983 geregelt. Demgemäss richtet sich die Zuständigkeit des kantonalen Versicherungsgerichts für die Beurteilung von Beschwerden gegen Kassenverfügungen sinngemäss nach Art. 119 AVIV. Diese Bestimmung wiederum hält in Abs. 1 lit. a fest, dass sich die örtliche Zuständigkeit unter anderen der kantonalen Amtsstelle für die Arbeitslosenentschädigung nach dem Ort richtet, wo der Versicherte die Kontrollpflicht erfüllt. Massgebend ist dabei der Zeitpunkt der Verfügung (vgl. Art. 119 Abs. 2 AVIV). Demzufolge richtet sich auch die örtliche Zuständigkeit des kantonalen Versicherungsgerichts in Streitigkeiten über die Arbeitslosenentschädigung nach jenem Ort, an welchem der Versicherte beim Erlass der streitigen Verfügung seine Kontrollpflicht erfüllt hat. Dieser war im Fall des Beschwerdeführers im Kanton Basel-Landschaft, weshalb vorliegend das Kantonsgericht örtlich zuständig ist.

1.2 Gemäss Art. 1 AVIG in Verbindung mit Art. 57 ATSG und § 54 Abs. 1 lit. k des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist das Kantonsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Basel-Landschaft zur Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen gemäss Art. 100 AVIG sachlich zuständig. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten.

2. Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosentschädigung ab 22. November 2024 zu Recht verneinte.

3. Vorab ist auf folgende verfahrensrechtliche Grundsätze hinzuweisen: Im Sozialversicherungsprozess gilt der Untersuchungsgrundsatz, weshalb die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern tragen, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 261 E. 3b mit Hinweisen). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass dem Kantonsgericht in Sozialversicherungssachen eine vollständige Überprüfungsbefugnis zukommt. Es ist in der Beweiswürdigung frei (vgl. § 57 VPO in Verbindung mit Art. 61 Satz 1 ATSG; Art. 61 lit. c ATSG). Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 353 E. 5b mit Hinweisen).

4.1 Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG besteht ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist. Für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit gelten, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, zweijährige Rahmenfristen (Art. 9 Abs. 1 AVIG). Die Rahmenfrist für den

Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 9 Abs. 2 AVIG) und die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Art. 9 Abs. 3 AVIG).

4.2 Nach Art. 13 Abs. 1 AVIG hat die Beitragszeit erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Unter beitragspflichtiger Beschäftigung ist jede Tätigkeit der versicherten Person zu verstehen, die der Erzielung eines beitragspflichtigen Einkommens während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses dient (BGE 133 V 515, 521 E. 2.4 mit Hinweisen).

4.3 Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 23. November 2022 bis zum 22. November 2024 die gesetzlich geforderte Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten nicht erfüllt hat, übte er doch vor der Arbeitslosigkeit keine Arbeitnehmertätigkeit in der Schweiz aus. Es stellt sich jedoch die Frage, ob eine Anrechnung ausländischer Versicherungszeiten an die Beitragszeit im Sinne von Art. 13 Abs. 1 AVIG zu erfolgen hat.

5.1 Mit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU sowie der Änderung des EFTA-Übereinkommens übernahm die Schweiz am 1. Juni 2002 das europäische Koordinationsrecht mit den Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72. Mit Wirkung auf den 1. April 2012 sind diese beiden Rechtsakte abgelöst worden, und zwar durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.1; nachfolgend: Grundverordnung [GVO]) sowie die von denselben Gremien am 16. September 2009 verabschiedete Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der VO Nr. 883/2004 (SR 0.831.109.268.11; nachfolgend: Durchführungsverordnung [DVO], vgl. BGE 147 V 94 E. 3.1, 146 V 152 E. 4.1, 144 V 127 E. 4.1, 143 V 52 E. 6.1, 141 V 246 E. 2.1).

5.2 Gemäss Art. 2 Abs. 1 GVO fallen unter den persönlichen Geltungsbereich der GVO Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates, Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort in einem Mitgliedstaat, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für Familienangehörige und Hinterbliebene. Der Beschwerdeführer erfüllt diese Voraussetzungen als Staatangehöriger von B._____ unbestritten nicht und fällt daher nicht unter den persönlichen Geltungsbereich der GVO. Eine Totalisierung der Beitragszeiten findet daher nicht statt und es können ihm die in Frankreich zurückgelegten Beitragszeiten gestützt auf die GVO in der Schweiz nicht angerechnet werden.

5.3 Daran ändert auch die Ausweitung der Anwendung der GVO und DVO auf Drittstaatsangehörige (= Staatsangehörige von Nicht-EU/EFTA-Staaten) für alle EU-Staaten mit Ausnahme von Dänemark durch die Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 nichts, denn die Schweiz hat diese Verordnung nicht übernommen. Dies hat zur Folge, dass sie vorliegend keine Anwendung findet (vgl. Kreisschreiben ALE 883 N. B21; vgl. dazu auch BGE 141 V 521 E. 4.3.1). Für Drittstaatsangehörige gelten hinsichtlich der eigenen Ansprüche daher weiterhin die bisherigen bilateralen Sozialversicherungsabkommen. Folglich ist zu prüfen, ob das Abkommen zwischen der Schweiz

und Frankreich über die Arbeitslosenversicherung (0.837.934.91; nachfolgend: Abkommen) vom 14. Dezember 1978, in Kraft getreten am 1. Januar 1980, anwendbar ist.

6.1 Gemäss Art. 1 Ziffer 2 des Abkommens bezeichnet der Ausdruck Staatsangehörige für die Schweiz die Schweizer Bürger und für Frankreich die Personen mit französischer Staatsangehörigkeit. Art. 1 Ziffer 5 des Abkommens hält fest, dass Grenzgänger und Grenzgängerinnen Arbeitnehmende sind, die ihren Wohnsitz in der Grenzzone des einen der beiden Vertragsstaaten haben oder sich mit Bewilligung dort aufhalten, und die regelmässig und ordnungsgemäss in der Grenzregion des anderen Staats einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Art. 3 des Abkommens ist zu entnehmen, dass dieses für alle Grenzgänger und Grenzgängerinnen im Sinne von Art. 1 Ziffer 5 sowie für die Staatsangehörigen der beiden Staaten unter den in Art. 7 genannten Voraussetzungen gilt. Art. 8 des Abkommens bestimmt, dass Grenzgänger und Grenzgängerinnen bei Ganzarbeitslosigkeit Arbeitslosenentschädigung aufgrund der Gesetzgebung desjenigen Vertragsstaats verlangen können, in dessen Gebiet ihr Wohnsitz liegt. Bei der Beurteilung, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und bei der Festsetzung der Bezugsdauer würden im Wohnsitzstaat die im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten vom Wohnsitzstaat berücksichtigt (vgl. auch Botschaft betreffend die Übereinkommen der Schweiz mit Frankreich, Italien, Liechtenstein und Österreich über die Stellung der Grenzgänger in der Arbeitslosenkasse vom 28. Februar 1979 [BBl 1979 I 817; nachfolgend: Botschaft]).

6.2 Der Beschwerdeführer verlegte im Rahmen des Familiennachzugs im Jahr 2021 seinen Wohnsitz von Frankreich in die Schweiz. Seit 1. April 2024 lebt er in C.____ und arbeitete bis 22. November 2024 in Frankreich. Er reiste regelmässig zwischen seinem Wohn- und seinem Arbeitsort hin und her. Er erfüllte damit insofern die in Art. 1 Ziffer 5 des Abkommens genannten Voraussetzungen eines Grenzgängers, als er regelmässig zwischen seinem Wohnort C.____ und seinem Arbeitsort in der Nähe von D.____ pendelte. Dieser Sachverhalt wird auch von der Beschwerdegegnerin nicht bestritten und dessen Korrektheit ist auch vorliegend nicht zu beanstanden. Damit ist auch davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in der im Abkommen genannten und für die Qualifikation als Grenzgänger erforderlichen "Grenzzone" gewohnt und gearbeitet hat. Dabei ist zu beachten, dass weder dem Abkommen noch der Botschaft eine Definition des für den Grenzgängerstatus relevanten Begriffs "Grenzzone" zu entnehmen ist. Für die Auslegung dieses Begriffs kann jedoch beispielsweise die Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern aus dem Jahr 1983 herangezogen werden. Demnach gilt als Grenzgänger oder Grenzgängerin jede in einem Vertragsstaat ansässige Person, die im anderen Vertragsstaat eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt und "in der Regel täglich" an ihren Wohnsitz zurückkehrt. Demnach ist für die Bejahung des Grenzgängerstatus aus steuerrechtlicher Sicht nicht eine konkrete Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort ausschlaggebend, sondern die Möglichkeit einer Rückkehr an den Wohnort, die in der Regel täglich zu erfolgen hat. Der Beschwerdeführer erfüllte diese Vorgabe unbestrittenermassen, kehrte er doch regelmässig an seinen Wohnort zurück. Unter diesen Umständen lebt und arbeitete der Beschwerdeführer in der in Art. 1 Ziffer 5 des Abkommens genannten Grenzzone.

6.3 Damit steht gestützt auf den Wortlaut im Abkommen und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zusammenfassend fest, dass der Beschwerdeführer die Eigenschaft als Grenzgänger im Sinne von Art. 3 in Verbindung mit Art. 1 Ziffer 5 des Abkommens erfüllt. Dementsprechend sind die Voraussetzungen für den Bezug der Arbeitslosentaggelder in der Schweiz erfüllt und die in Frankreich generierten Beitragszeiten müssen berücksichtigt werden (Art. 8 des Abkommens).

6.4.1 Was die Beschwerdegegnerin dagegen vorbringt, überzeugt nicht. Soweit sie sich auf den Standpunkt stellte, das Abkommen sei nur auf Schweizer Bürger und Personen mit französischer Staatsbürgerschaft anwendbar, ist ihr entgegen zuhalten, dass diese Einschränkung dem Abkommen nicht zu entnehmen ist. Gemäss Art. 3 gilt dieses vielmehr für alle Grenzgänger und Grenzgängerinnen im Sinne von Art. 1 Ziffer 5. Wie bereits ausgeführt, sind nach dieser Bestimmung Grenzgänger Personen mit rechtmässigem Wohnsitz in der Grenzzone, die regelmässig und ordnungsgemäss in der Grenzzone des anderen Landes einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Ein Bezug auf die Staatsbürgerschaft der so definierten Grenzgänger oder Grenzgängerinnen hält das Abkommen nicht fest, woran auch Art. 1 Ziffer 2 des Abkommens nichts ändert. Eine solche Einschränkung sieht auch die Botschaft zum Abkommen nicht vor. Demnach sollte durch dieses eine möglichst einheitliche und möglichst befriedigende Regelung getroffen werden für die Grenzgänger, die in der Schweiz oder im benachbarten Ausland arbeiten (Botschaft S. 820 Rz. 12). Auch diese Formulierung zielt nicht darauf ab, die Anwendbarkeit des Abkommens auf Schweizer oder Schweizerinnen bzw. französische Staatsangehörige zu beschränken. Der Beschwerdegegnerin kann daher diesbezüglich nicht gefolgt werden.

6.4.2 Daran ändert auch die weitere Argumentation der Beschwerdegegnerin unter Hinweis auf das Kreisschreiben ALE 883 B40 nichts. B40 des Kreisschreibens hält fest, dass die zwischenstaatlichen Abkommen in Bereichen, die persönlich und/oder sachlich nicht durch das Gemeinschaftsrecht abgedeckt sind, weiter anwendbar sind. Im vorliegenden Verfahren sind die GVO und DVO nicht anwendbar, weil der Beschwerdeführer nicht unter deren Geltungsbereich fällt (vgl. oben E. 5.2). Ebenso wenig kommt die Ausweitung der Anwendung der GVO und DVO auf Drittstaatsangehörige zum Zuge, da die Schweiz diese Vereinbarung nicht übernommen hat (vgl. oben E. 5.3). Aus diesem Grund ist das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich heranzuziehen, welches sich denn auch insbesondere mit den Regelungen für Grenzgänger und Grenzgängerinnen aus Drittstaaten befasst (Kreisschreiben ALE 883 B40). Auf den Beschwerdeführer als Staatsbürger von B.____, der in der Schweiz lebt und in Frankreich gearbeitet hat, ist dieses Abkommen daher zweifellos anwendbar und die Ausführungen der Beschwerdegegnerin sind auch unter diesem Aspekt nicht nachvollziehbar und zielen ins Leere.

6.4.3 Auch aus dem Hinweis auf das Beispiel in der Fussnote 49 zu B40 des Kreisschreibens ALE 883 kann die Beschwerdegegnerin nichts zu ihren Gunsten ableiten. Darin wird zwar beispielhaft die Situation eines Grenzgängers oder einer Grenzgängerin erwähnt, der bzw. die in der Schweiz arbeitet und ihren Wohnsitz in Frankreich hat. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin kann aber daraus nicht geschlossen werden, dass das Abkommen nicht auch im umgekehrten Fall anwendbar ist auf Grenzgänger oder Grenzgängerinnen, die in der Schweiz wohnen und in Frankreich arbeiten. Dies wird denn auch in der Botschaft zum Abkommen bestätigt,

welcher zu entnehmen ist, dass dieses sowohl die Situation von Grenzgängern und Grenzgängerinnen, die in der Schweiz arbeiten als auch von denjenigen, die im benachbarten Ausland arbeiten, regelt (Botschaft Seite 820 Rz. 12). Damit wird klargestellt, dass das Abkommen auch auf Grenzgänger und Grenzgängerinnen anwendbar ist, die wie der Beschwerdeführer in der Schweiz leben und im benachbarten Frankreich einer Arbeit nachgehen.

6.4.4 Die Beschwerdegegnerin verweist auch auf ALE 883 D5, wo das Tätigkeitsstaatsprinzip gemäss Art. 11 GVO thematisiert wird. Nachdem im vorliegenden Verfahren die GVO nicht anwendbar ist (vgl. oben E. 5.2), ist es nicht nachvollziehbar, inwiefern diese Bestimmung vorliegend von Relevanz sein soll. Auf eine weitergehende und vertiefte Beurteilung dieser beschwerdegegnerischen Argumentation kann unter diesen Umständen verzichtet werden.

7. Aus dem Gesagten ergibt sich zusammenfassend, dass der Beschwerdeführer entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin die Voraussetzungen für die Anerkennung als Grenzgänger im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und Frankreich über die Arbeitslosenversicherung (SR 0.837.934.91) erfüllt. Er hat deshalb grundsätzlich Anspruch auf Arbeitslosentaggelder, wobei ihm die in Frankreich generierten Beitragszeiten anzurechnen sind. Die Beschwerde wird folglich in diesem Sinne gutgeheissen. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 22. Januar 2025 ist daher aufzuheben und die Angelegenheit zur Prüfung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen (inkl. Formular PD U1 betreffend Überprüfung der Beitragszeiten) an die Arbeitslosenkasse zurückzuweisen. In der Folge wird die Vorinstanz entsprechend den Abklärungen neu über die Sache zu verfügen haben.

8. Es bleibt über die Kosten zu befinden. Nach Art. 61 lit. f^{bis} ATSG ist das Verfahren bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Da das AVIG keine grundsätzliche Kostenpflicht vorsieht, sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben (vgl. auch § 20 Abs. 2 VPO). Eine Parteientschädigung wird dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer nicht ausgerichtet (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

9.1 Gemäss Art. 90 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005 ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen. Selbständig eröffnete Zwischenentscheide sind – mit Ausnahme der Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren (vgl. Art. 92 BGG) – nur mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung handelt es sich bei einem Rückweisungsentscheid an den Versicherungsträger zur Aktenergänzung und anschliessenden Neuverfügung nicht um einen Endentscheid, sondern um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG. Dies gilt auch für einen Rückweisungsentscheid, mit dem eine materielle Teilfrage (z.B. eine von mehreren materiellrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen) beantwortet wird (BGE 133 V 477 E. 4.2).

9.2 Beim vorliegenden Rückweisungsentscheid handelt es sich somit um einen Zwischenentscheid im Sinne des BGG. Demnach ist gegen ihn eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur unter den in Art. 93 Abs. 1 BGG genannten Voraussetzungen zulässig. Ob diese erfüllt sind, entscheidet das Bundesgericht. Die nachstehende Rechtsmittelbelehrung erfolgt unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt.

Demgemäss wird **e r k a n n t** :

://: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid der Öffentlichen Arbeitslosenkasse Baselland vom 22. Januar 2025 aufgehoben und festgestellt, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz anspruchsberechtigt ist und die in Frankreich zurückgelegten Beitragszeiten anzurechnen sind. Die Angelegenheit wird zur Prüfung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen an die Öffentliche Arbeitslosenkasse Baselland zurückgewiesen.

2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.